

## **Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Feststellung der Bewährung nach § 10 Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 24. November 2011**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

1. Professorinnen und Professoren werden i.d.R. bei der ersten Berufung zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.
2. Bevor eine Professorin oder ein Professor zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt hat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBG).
3. Die Dekanin oder der Dekan schließt spätestens 12 Monate, nachdem die Professorin oder der Professor auf Probe ernannt ist, eine Zielvereinbarung mit der Professorin oder dem Professor auf Probe, in der Eckpunkte der Lehre und Forschung sowie deren Entwicklung im Laufe der Probezeit festgelegt werden. Bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung ist die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten. Vor der Ernennung kann die Präsidentin oder der Präsident eine gesonderte Zielvereinbarung mit der Professorin oder dem Professor abschließen, in die u.a. Ergebnisse der Berufungsverhandlung aufgenommen werden können.
4. Zur Feststellung der Bewährung hat die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit eine Beurteilung abzugeben. Zuvor hat die Beamtin oder der Beamte einen Selbstbericht zu fertigen, in dem sie oder er die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung, Selbstverwaltung etc. darlegt unter Bezugnahme auf die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele. Dieser Selbstbericht dient als Grundlage für die Beurteilung der Dekanin oder des Dekans.  
Für den Selbstbericht ist ein dafür vorgesehenes Formular zu verwenden.
5. Die Dekanin oder der Dekan nimmt in ihrer oder seiner Beurteilung Stellung, ob und inwieweit die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele erreicht wurden und ob sich die Beamtin oder der Beamte in vollem Umfang, nur bedingt oder nicht bewährt hat.
6. Über die Ernennung auf Lebenszeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.  
Wird festgestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte nicht bewährt hat, ist das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet. Die Beamtin oder der Beamte ist vorab anzuhören.  
Bei bedingter Bewährung wird die Probezeit um bis zu zwei Jahre verlängert und erneut das o.g. Verfahren zur Feststellung der Bewährung durchgeführt. Die Beamtin oder der Beamte ist vorab anzuhören.  
Wenn sich die Beamtin oder der Beamte in vollem Umfang bewährt hat, wird sie oder er auf Lebenszeit ernannt.
7. Die Regelungen unter Ziff. 1 – 6 gelten für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis entsprechend.